

# **Satzung des Deutschen Hubschrauber Club e. V.**

## **1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „ Deutscher Hubschrauber Club e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg - Registergericht- unter der Nummer VR 40395 eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.

## **2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und im Luftsport-Verband Bayern e.V.
- 2.3 Zweck des Vereins ist:
  - 2.3.a Die Förderung des Flugsports, ausschließlich im Bereich des Fliegens mit Hubschraubern.
  - 2.3.b Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betreibern, Nutzern, Anliegern und sonstigen Betroffenen insbesondere in Fragen des Umweltschutzes und des Lärmschutzes.
  - 2.3.c Nachwuchsförderung
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.4.a Vorbereitung, Organisation und Durchführung von flugsportlichen Veranstaltungen mit Hubschraubern, Präsentationen auf regionalen und überregionalen Ausstellungen. Dadurch soll auch das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz von Hubschraubern als unverzichtbares Mittel bei Rettungseinsätzen und im Katastrophen- und Umweltschutz gefördert werden.
  - 2.4.b Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf diesem Gebiet tätig sind sowie Vertretung der Interessen von Hubschrauberpilotinnen/piloten gegenüber Institutionen.
  - 2.4.c Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit allen auf diesem Fachgebiet tätigen und daran interessierten Personen.
  - 2.4.d Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erarbeitung von Veröffentlichungen zum Thema Hubschrauberfliegerei.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Hubschrauberfliegen, an der Hubschraubertechnik sowie an der Förderung des Hubschraubergedankens hat.
- 3.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Sollte im Vorstand eine Ablehnung erfolgen, muss diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten ernennen.

## **Satzung des Deutschen Hubschrauber Club e. V.**

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 3.5.a Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
  - 3.5.b Austritt
  - 3.5.c Ausschluss
  - 3.5.d Streichung
- 3.6 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur jeweils bis zum 30.09. eines Jahres mit der Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
- 3.7 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- 3.8 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 3.9 Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Verein.

### **4 Mitglieder**

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht:
  - 4.1.a Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen ( siehe auch §7 (4) )
  - 4.1.b den Vorstand um Auskunft, Rat und Beistand in allen Vereinsangelegenheiten zu bitten.
- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatkräftig zu unterstützen.

### **5 Organe des Vereins**

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
  - 5.1.a der Vorstand
  - 5.1.b der Fachbeirat
  - 5.1.c die Mitgliederversammlung

# Satzung des Deutschen Hubschrauber Club e. V.

## **6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 6.1.a dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
  - 6.1.b dem 2. Vorsitzenden
  - 6.1.c dem Schatzmeister
- 6.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Das Einverständnis der Kandidaten ist vor der Wahl einzuholen.
- 6.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln und allein zu vertreten.
- 6.4 Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- 6.5 Der Vorstand überträgt bei Bedarf Sonderaufgaben an Einzelmitglieder oder Ausschüsse, die nach seinen Weisungen bestimmte Aufgabengebiete zu bearbeiten haben.
- 6.6 Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Die dazu notwendigen Ordnungen werden von ihm erlassen.
- 6.7 Bei Vorliegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder sonstigen wichtigen Gründen nach § 27 Abs.2 BGB können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der übrige Vorstand die Übernahme der Obliegenheiten dieses Mitgliedes durch ein anderes Vereinsmitglied zu regeln bis ein Nachfolger gewählt wird.

## **7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Leitung des 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins zusammen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt. Die Versammlung auf Antrag der Minderheit ist spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu laden.
- 7.3 Die Einberufung geschieht durch briefliche Einladung/Fax oder elektronische Post (Email) mit einer Frist von 4 Wochen zwischen Zugang beim Mitglied und Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit sowie der Tagesordnung der Versammlung. Die Einberufung gilt drei Tage nach der Aufgabe der Ladungen bei der Post als zugegangen.
- 7.4 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **Satzung des Deutschen Hubschrauber Club e. V.**

7.6 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmvollmachten können erteilt werden. Jedes Mitglied darf aber nur maximal zwei Stimmvollmachten vertreten.

Die Änderung der Satzung, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder die in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten finden hier keine Anwendung.

7.7 Der 1. Vorsitzende (Präsident) oder der zweite Vorsitzende trägt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht, der Schatzmeister den Kassenbericht vor. Ferner beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltplan für das neue Geschäftsjahr.

7.8 Über die wesentlichen Punkte der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

### **8 Fachbeirat**

8.1 Es kann ein Fachbeirat gebildet werden. Seine Aufgabe ist es, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern mit seinen speziellen Kenntnissen beratend zur Seite zu stehen.

8.2 Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch den Vorstand bestimmt. Sind Fachbeiräte benannt, so haben dessen Mitglieder Stimmrecht im Vorstand, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird.

### **9 Finanzen des Vereins**

9.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

9.2.a Beiträgen der Mitglieder

9.2.b Spenden

9.2.c Zuschüsse übergeordneter Verbände

9.2.d Sonstige Einnahmen

9.3 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

9.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.6 Den Mitgliedern kann für Tätigkeiten für den ideellen Bereich einschließlich des Zweckbetriebes des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Aufwendungen im S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

9.7 Die Vereinsmitglieder können bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge für Reisekosten bzw. Erstattung der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen erhalten.

## **Satzung des Deutschen Hubschrauber Club e. V.**

- 9.8 Von einem Mitglied verauslagte Vereinskosten werden bei Vorlage des entsprechenden Beleges erstattet.
- 9.9 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine stichprobenartige Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer durchzuführen.
- 9.10 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und kein mit der Kassenführung des Vereins zusammenhängendes Amt bekleiden. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- 9.11 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, auf Antrag beim Vorstand, Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen.

### **10 Haftung**

- 10.1 Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des § 31 BGB. Sie beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 10.2 Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder Vertreter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

### **11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben.
- 11.2 Zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenvollmachten finden hier keine Anwendung.
- 11.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß den entsprechenden Vorschriften des BGB.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das „Hubschrauber-Zentrum e.V.“ in Bückeberg, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung zu verwenden hat.

### **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.Juni 2011 in Nördlingen beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.2 Die bisherige Satzung ist damit gleichzeitig außer Kraft getreten.